

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: 11.02.2021
Zeit: 19:00 Uhr
Tagungsort: Kulturhaus ImSchöffl

Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)
Stefan Schöffl (ÖVP)
Johanna Haider (ÖVP)
Mag. Franz Schwarzenberger (ÖVP)
Wolfgang Griesmann (ÖVP)
Albert Doblhammer (ÖVP)
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)
Thomas Leopoldseder (ÖVP)
Ing. Stefan Schimböck (ÖVP)
Günther Lehner (ÖVP)
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)
Eleonore Binder (ÖVP)
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)
Anton Reithmayr (ÖVP)
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)
Thomas Frisch (SPÖ)
Christian Lehner (SPÖ)
Roland Auböck (SPÖ)
Wolfgang Pühringer (FPÖ)
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)
Catharina-Marie Leibetseder (FPÖ)
Paul Pühringer (FPÖ)
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)
Andreas Giritzer MA (GRÜNE)
Vojislava Vezmar-Gutenbrunner (GRÜNE)
Kurt Hohenwallner (GRÜNE)
Andreas Grillnberger (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

Gerhard Wolfmayr (ÖVP) für Werner Lehner
Ingrid Gattringer (ÖVP) für Sabine Kainmüller
Johann Lehner (ÖVP) für Karl-Heinz Freitag

Doris Lichtenwallner (ÖVP) für Sabine Link

Herbert Brückl (ÖVP) für Rosina Reichör

Ing. Jürgen Hulan (SPÖ) für Horst Mandl

Es fehlten entschuldigt:

Werner Lehner

Sabine Kainmüller

Karl-Heinz Freitag

Sabine Link

Horst Mandl

Rosina Reichör

Andreas Riefershofer

Es fehlten unentschuldigt:

=====
Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Alfred Watzinger, MBA

Der Schriftführer:

AL Alfred Watzinger, MBA

Ausfertigung der Verhandlungsschrift:

VB Irmgard Raml

Tagesordnung

- 1 Anpassung der Finanzierungspläne für die investiven Einzelvorhaben; Beschlussfassung
- 1 a Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED-Beleuchtung; Finanzierungsplan-Nr. 03
- 1 b Wasserversorgungsanlage BA 08 (HB Zinngießing); Finanzierungsplan-Nr. 04
- 1 c Abwasserbeseitigungsanlage BA 14; Finanzierungsplan-Nr. 03
- 1 d Abwasserbeseitigungsanlage BA 15; Finanzierungsplan-Nr. 04
- 1 e Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 - Baulos 02; Finanzierungsplan-Nr. 05
- 2 Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2021-2025; Erstellung des Finanzierungsplan-Nr. 01; Beschlussfassung
- 3 ABGESETZT: LKW-Ankauf für Bauhof; Erstellung des Finanzierungsplan-Nr. 01; Beschlussfassung
- 4 Abwasserbeseitigungsanlage BA 17; Erstellung des Finanzierungsplan-Nr. 01; Beschlussfassung
- 5 Abweichung von der Tarifordnung, Vorgangsweise bei Lockdown, Notbetrieb oder sonstiger höherer Gewalt für die Aliquotierung der Tarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie beim Mittagessen/Schülerausspeisung; Grundsatzbeschlussfassung
- 6 Projekt Neubau Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach und Sanierung Turnsaal; Bericht über den aktuellen Stand
- 7 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzellen Nr. 577/2 und 587/1, KG Niederkulm (Mittertreffling); Grundsatzbeschlussfassung

- 8 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich des Grundstückes 2186, KG Engerwitzdorf (Zur Mühle); Grundsatzbeschlussfassung
- 9 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Engerwitzdorf-Pichler" (Kornweg); Grundsatzbeschlussfassung
- 10 Bebauungsplan Nr. 32 "Mittertreffling", Änderung Nr. 16 (Kindergarten/Pfarre); Beschlussfassung
- 11 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 12 Bericht des Bürgermeisters
- 13 Allfälliges
- 14 Dringlichkeitsantrag: Resolutionsantrag

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **01.02.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 17.12.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion „**Resolutionsantrag**“ als Tagesordnungspunkt 14 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nach den Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates setzt der Vorsitzende um 19:09 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Anpassung der Finanzierungspläne für die investiven Einzelvorhaben; Beschlussfassung

1a. Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED-Beleuchtung; Finanzierungsplan-Nr. 03

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erinnert, dass der Gemeinderat am 17.12.2020 für das Vorhaben Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED-Beleuchtung den Finanzierungsplan Nr. 02 mit Gesamtkosten von € 540.000,00 beschloss. Dieser hatte folgendes Aussehen:

Inv-Nr. 1816000 FinA: 10.12.2020 GRS: 17.12.2020	Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED-Beleuchtung		FP 02
I-Nr. 1816000			
ANL 000 002			
Ausgaben (Netto):	2020	2021	Gesamt
Planung/Baul.	10.000	1.000	11.000
Baumeisterarbeiten	420.000	109.000	529.000
S u m m e :	430.000	110.000	540.000
Einnahmen:	2020	2021	Gesamt
Rücklagen	160.000	1.900	161.900
Bundesförderung		8.100	8.100
Landesförderung		90.000	90.000
So. Förderung (DOSTE)		10.000	10.000
KTZ nach KIG	270.000		270.000
S u m m e :	430.000	110.000	540.000
Abgang/Überschuss	0	0	0

Die Gemeinde beglich im Vorjahr Rechnungen der bauausführenden Firma genau in der Höhe der Bundesmittel von € 270.000,00. Die restlichen Ausgaben sind für heuer vorgesehen. Somit sind die Jahresquoten entsprechend anzupassen. Der neue Finanzierungsplan-Nr. 03 hat folgendes Aussehen:

Ansatz: 816 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED-Beleuchtung		Entwurf FP 03
I-Nr. 1816000			
ANL 000 002			
Ausgaben (Netto):	2020	2021	Gesamt
Planung/Baul.	270.000	270.000	540.000
Baumeisterarbeiten			
S u m m e :	270.000	270.000	540.000

Einnahmen:	2020	2021	Gesamt
Rücklagen		161.900	161.900
Bundesförderung		8.100	8.100
Landesförderung		90.000	90.000
So. Förderung (DOSTE)		10.000	10.000
KTZ Bund nach KIG 2020	270.000		270.000
S u m m e :	270.000	270.000	540.000
Abgang/Überschuss	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten Finanzierungsplan-Nr. 03 für das Vorhaben „Straßenbeleuchtung-Umstellung auf LED-Beleuchtung“ mit Gesamtkosten von € 540.000,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

1b. Wasserversorgungsanlage BA 08 (HB Zinngießing); Finanzierungsplan-Nr. 04

Vizebürgermeister Schwarz, MBA teilt mit, der Gemeinderat beschloss am 14.02.2019 folgenden Finanzierungsplan-Nr. 03:

Vorhaben-Nr.: 805 FinA: 05.02.2019 GRS: 14.02.2019	WVA BA 08 - HB Zinngießing			FP 03
Ausgaben (Netto):	2017	2018	2019	Gesamt
Grunderwerb und Erschl.			100.000	100.000
Planung/Bauleitung	35.134	67.266	97.600	200.000
Baumeisterarbeiten		574.348	1.225.652	1.800.000
S u m m e :	35.134	641.614	1.423.252	2.100.000
Einnahmen:	2017	2018	2019	Gesamt
WVA-Rücklagen	35.134	640.214	1.423.252	2.098.600
Kostenersätze		1.400		1.400
S u m m e :	35.134	641.614	1.423.252	2.100.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0

Imzuge der Förderabwicklung mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) im Mai 2019 wurden die Herstellungskosten (ohne Grunderwerb, inkl. Planung und Bauleitungskosten) auf € 2.200.000,00 angepasst und seitens der KPC anerkannt.

Die Errichtung des Hochbehälters wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Rechnungen und der noch zu erwartenden Schlussrechnungen reduzieren sich die Gesamtkosten (inkl. Grunderwerbskosten) von rund € 2.300.000 auf voraussichtlich rund € 2.230.000,00 und zwar wie folgt:

Gewerk	Kostenschätzung	Vorl. Abrechnung	Differenz
Grunderwerb	100.000	59.000	- 41.000
Planung-Bauleitung	200.000	169.000	- 31.000
Baumeisterarbeiten	2.000.000	2.002.000	+ 2.000
Summen (inkl. Grunderwerb)	2.300.000	2.230.000	- 70.000

Begründung Reduzierung Grunderwerbskosten:

Die Abrechnung erfolgte erst nach Vermessung (Fj. 2020) – bis dorthin wurden die Grunderwerbskosten unsererseits geschätzt und in die Finanzierungspläne aufgenommen.

Begründung Reduzierung Planung-Bauleitungskosten:

Die Schlussrechnung wird für 2021 erwartet – die Kosten bis dorthin wurden ebenfalls unsererseits geschätzt und in die Finanzierungspläne aufgenommen.

Der angepasste Finanzierungsplan-Nr. 04 sieht wie folgt aus:

Inv.-Nr. 1850800 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	WVA BA 08 Engerwitzdorf (HB Zinngießing)				Entwurf FP 04
Ausgaben (Netto):	2017+18	2019	2020	2021	Gesamt
Grunderwerb und Erschl.			59.319		59.319
Planung/Bauleitung	102.400	38.604	20.697	7.391	169.092
Gebäude					
masch.+techn. Einrichtung	574.348	1.146.274	280.967	0	2.001.589
Rohrleitungen					
S u m m e :	676.748	1.184.878	360.983	7.391	2.230.000
Einnahmen:	2018	2019	2020	2021	Gesamt
WVA-Rücklagen (RL 21)	675.348	1.184.878	360.983	7.391	2.228.600
Kostenersätze	1.400				1.400
S u m m e :	676.748	1.184.878	360.983	7.391	2.230.000
Abgang/Überschuss	0	0	0		0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten Finanzierungsplan-Nr. 04 für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 08 (Hochbehälter Zinngießing) mit einer voraussichtlichen Gesamtsumme von rund € 2.230.000,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

1c. Abwasserbeseitigungsanlage BA 14; Finanzierungsplan-Nr. 03

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt fest, der Gemeinderat beschloss am 14.02.2019 den Finanzierungsplan-Nr.02 wie folgt:

Vorhaben-Nr.: 834 FinA: 05.02.2019 GRS: 14.02.2019	ABA Engerwitzdorf BA 14 (Einzugsbereich MIGU)			FP 02
Ausgaben (Netto):	2019	2020	2021	Gesamt
Planung/Baul.	110.000	10.000		120.000
Baumeisterarbeiten	850.000	30.000		880.000
S u m m e :	960.000	40.000	0	1.000.000
Einnahmen:	2019	2020	2021	Gesamt
Rücklagen	960.000	40.000		1.000.000
S u m m e :	960.000	40.000	0	1.000.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0

Das Projekt umfasst die Überprüfungs- und Sanierungsmaßnahmen von Strängen der Ortskanalisationen im Bereich des RHV Mittlere Gusen mit rund 25.000 Laufmeter und wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.10.2018 an die Firma RTI aus Altenberg vergeben. Betroffen sind hier die Ortschaften Au, Gratz, Wolfing, Klendorf, Bach, Amberg, Oberthal, Niederthal und Edtsdorf.

Die seinerzeitige Vergabesumme von rund € 764.000,00 exkl. Ust an die Firma RTI sowie die Auftragssumme für Planung und Bauleitung an die Firma Eitler in Höhe von rund € 35.000,00 exkl. Ust – somit gesamt rund € 799.000,00 - wurden bei der Erstellung des oben angeführten Finanzierungsplanes-Nr.02 irrtümlich nicht berücksichtigt, sondern vom ursprünglichen Finanzierungsplan-Nr. 01 vom Juli 2018 ausgegangen.

Das Vorhaben ist abgeschlossen – die geschätzten Gesamtkosten reduzieren sich aufgrund der vorliegenden Abrechnungen geringfügig um etwa 2,6% auf rund € 778.000,00.

Der endgültige Finanzierungsplan hat folgendes Aussehen:

Vorhaben-Nr.: 834 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	ABA Engerwitzdorf BA 14 (Einzugsbereich MIGU)			Entwurf FP 03
Inv-Nr. 1851140				
Ausgaben (Netto):	2019	2020	2021	Gesamt
Planung/Baul.	32.212	1.670		33.882
Baumeisterarbeiten	744.120			744.120
S u m m e :	776.332	1.670	0	778.002
Einnahmen:	2019	2020	2021	Gesamt
Rücklagen (RL 42/KTZ)	776.332	1.670		778.002
S u m m e :	776.332	1.670	0	778.002
Abgang/Überschuss	0	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten endgültigen Finanzierungsplan-Nr. 03 für das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 (Einzugsbereich Mittlere Gusen) mit Gesamtkosten von € 778.002,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

1d. Abwasserbeseitigungsanlage BA 15; Finanzierungsplan-Nr. 04

Vizebürgermeister Schwarz, MBA führt aus, der zuletzt am 13.02.2020 vom Gemeinderat beschlossene Finanzierungsplan-Nr. 03 hatte folgendes Aussehen:

Vorhaben-Nr.: 833 FinA: 28.01.2020 GRS: 13.02.2020	ABA Engerwitzdorf BA 15 (Kanalsanierung Zone C - Bereich Linz AG)				FP 03
Ausgaben (Netto):	2017- 2018	2019	2020	2021	Gesamt
Planung/Baul.		19.340	70.000	30.660	120.000
Baumeisterarbeiten	5.355	37.595	1.000.000	637.050	1.680.000
S u m m e :	5.355	56.935	1.070.000	667.710	1.800.000
Einnahmen:	2017- 2018	2019	2020	2021	Gesamt
Rücklagen	5.355	56.935	1.070.000	667.710	1.800.000
S u m m e :	5.355	56.935	1.070.000	667.710	1.800.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0	0

Das Projekt umfasst die Kanalsanierung Zone C – Bereich Linz AG/Mittertreffling und Außertreffling. Nachdem die Zahlen für 2020 vorliegen soll der Finanzierungsplan aktualisiert werden:

Inv.-Nr.1851150 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	ABA Engerwitzdorf BA 15 (Kanalsanierung Zone C - Bereich Linz AG)				Entwurf FP 04
Ausgaben (Netto):	2017-2018	2019	2020	2021	Gesamt
Planung/Baul.		19.340	59.085	41.575	120.000
Baumeisterarbeiten	5.355	37.595	1.099.308	537.742	1.680.000
S u m m e :	5.355	56.935	1.158.393	579.317	1.800.000
Einnahmen:	2017-2018	2019	2020	2021	Gesamt
Rücklagen	5.355	56.935	1.158.393	579.317	1.800.000
S u m m e :	5.355	56.935	1.158.393	579.317	1.800.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss vorliegenden Finanzierungsplan-Nr. 04 für das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 15 (Kanalsanierung Zone C – Bereich Linz AG) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von € 1,8 Mio. beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

1e. Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 - Baulos 02; Finanzierungsplan-Nr. 05

Vizebürgermeister Schwarz, MBA betont, am 13.2.2020 beschloss der Gemeinderat den Finanzierungsplan-Nr. 04:

Vorhaben-Nr.: 830 FinA: 28.01.2020 GRS: 13.02.2020	ABA BA 16 - BBG Langwiesen - (Baulos 2)			FP 04
Ausgaben (Netto):	2018	2019	2020	Gesamt
Grunderwerb und Erschl.	89.072	141.866		230.938
Planung/Baul.	19.381	10.084	27.697	57.162
Baumeisterarbeiten	77.273	263.437	121.349	462.059
Stromleitung	29.841			29.841
S u m m e :	215.567	415.387	149.046	780.000

Einnahmen:	2018	2019	2020	Gesamt
ABA-Rücklagen	203.767	344.368	149.046	697.181
Grunderwerb		874		874
Landesdarlehen	11.800			11.800
IB ABA-Rücklage (IKV)		70.145		70.145
S u m m e :	215.567	415.387	149.046	780.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0

Nach Vorliegen der Ausgabe für das Finanzjahr 2020 werden sich die Ausgaben aufgrund der günstigeren Ausschreibungsergebnisse um rund € 30.000,00 reduzieren; der aktualisierte Finanzierungsplan sieht wie folgt aus:

Inv-Nr.1851160 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	ABA BA 16 - BBG Langwiesen - (Baulos 2)				Entwurf FP 05
Ausgaben (Netto):	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Grunderwerb und Erschl.	89.072	141.866			230.938
Planung/Baul.	19.381	10.084		10.000	39.465
Baumeisterarbeiten	77.273	263.437	108.463		449.173
Stromleitung	29.841				29.841
S u m m e :	215.567	415.387	108.463	10.000	749.417
Einnahmen:	2018	2019	2020	2021	Gesamt
ABA-Rücklagen (RL42/KZT)	203.767	344.368	108.463	10.000	666.598
Grunderwerb		874			874
Landesdarlehen	11.800				11.800
IB ABA-Rücklage (IKV)		70.145			70.145
S u m m e :	215.567	415.387	108.463	10.000	749.417
Abgang/Überschuss	0	0	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten Finanzierungsplan-Nr. 05 für das Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 – Baulos 02“ mit voraussichtlichen Gesamtkosten von rund € 749.400,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

2. Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2021-2025; Erstellung des Finanzierungsplan-Nr. 01; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erläutert, nach Ablauf des letzten Bauprogrammes 2017-2020 ist für die kommenden fünf Jahre ein neues Straßenbau- bzw. Instandsetzungsprogramm geplant (2021-2025). Das Vorhaben wurde vorweg mit jährlich rund € 100.000,00 inkl. Bauhofleistungen vorgemerkt und in die MEFP aufgenommen.

Gegenüber dem bisherigen Programm werden die jährlichen Ausgaben von durchschnittlich rund € 350.000,00 auf € 100.000,00 reduziert.

Für 2021 sind insgesamt rund € 80.000,00 an Fremdleistungen und € 20.000,00 für Bauhofleistungen veranschlagt. In der Sitzung am 17.12.2020 beschloss der Gemeinderat die Errichtung/Instandsetzung der Straßenzüge in Wolfing, Gratz und Engerwitzdorf/Wabengasse. Der im Finanzierungsplan angeführte Landesbeitrag für 2022 wurde bereits zugesagt, für die weiteren Jahre gibt es noch keine Zusage und wurde vorerst angenommen. Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU sind für Straßenbauten keine BZ-Mittel mehr aus den Projektfonds vorgesehen.

Der dazu erstellte erste Finanzierungsplan hat folgendes Aussehen:

Invest. Nr. 1612590 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	Straßenbau/Instandsetzung 2021 – 2025 (Ansatz: 61259)					FP 01 Entwurf
	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Ausgaben (Brutto):						
Straßenbau	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	400.000
Eigenleistung Gemeinde	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	100.000
S u m m e	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	500.000
Einnahmen:						
Straßenbau-Rücklage	60.000	25.000	15.000	15.000	15.000	130.000
Allgem. Rücklage			35.000	35.000	35.000	105.000
WVA-Rücklage (RL 21)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000
ABA-Rücklage (RL 41)	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	75.000
Landesbeitrag		35.000	10.000	10.000	10.000	65.000
Eigenleistung Gemeinde	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	100.000
S u m m e	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	500.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten Finanzierungsplan-Nr. 01 für das neue Vorhaben „Straßenbau/Instandsetzung 2021-2025“ mit einer Gesamtsumme von € 500.000,00 beschließen.

GRM Dr. Niebsch stellt fest, man darf diesen Finanzierungsplan nicht losgelöst sehen vom kommunalen Investitionsprogramm. Die Zahlen könnten im ersten Moment täuschen. Es wird nicht weniger für Straßenbau und –sanierung ausgegeben, daher wird es auch keine

Zustimmung geben. Es stellt sich die Frage, wie wichtig ist es für die Bürger, dass eine Straße, die in den Wald führt, saniert wird oder dass eine Straße in den Ortschaften nicht mehr auf 6 m versiegelt wird. Die Grüne-Fraktion werde in Zukunft ihre Abstimmung davon abhängig machen. Für GRM Dr. Niebsch ist es unverständlich, dass hier eine 5-Jahres-Planung möglich ist, aber beim Klima- und Umweltschutz nicht.

GVM Mayrbäurl fühlt sich persönlich angesprochen von dem unterschweligen Vorwurf, der Gemeinderat würde sinnlosen Straßenbau machen. Das kommt in unserer Gemeinde sicher nicht vor. Die Straßenbreiten entsprechen den Mindestbreiten. Wesentlich ist, die Infrastruktur in einem gewissen Ausmaß zu erhalten.

Der Bürgermeister ergänzt, es sind nur Straßensanierungen und keine Neubauten vorgesehen. Die Straßen werden auch von Radfahrern benützt. Eine gewisse Straßenbreite muss vorhanden sein, damit auch Einsatzfahrzeuge problemlos arbeiten können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

3. ABGESETZT: LKW-Ankauf für Bauhof; Erstellung des Finanzierungsplan-Nr. 01; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Abwasserbeseitigungsanlage BA 17; Erstellung des Finanzierungsplan-Nr. 01; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erinnert, der Gemeinderat fasste am 10.10.2019 den Grundsatzbeschluss, eine Oberflächenwasserableitung im Bereich Engerwitzberg-Punzengraben zu errichten. Die Fa. Eitler & Partner wurde mit der Projektierung bzw. mit der Bauleitung betraut. Das Projekt sieht die Errichtung eines Oberflächenwasserkanals mit Einlaufbauwerk vor.

Die Umsetzung ist für heuer vorgesehen. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf rund netto € 270.000,00 und sind im Voranschlag 2021 bzw. in der MEFP aufgenommen. Die Finanzierung ist mit Mitteln aus dem KIG 2020, aus einer Entnahme der ABA-Rücklage sowie einer mit den betroffenen Bewohnern vereinbarten Kostenbeteiligung vorgesehen.

Der erste Finanzierungsplan hat folgendes Aussehen:

Vorhaben-Nr.: 1851170 FinA: 01.02.2021 GRS: 11.02.2021	ABA Engerwitzdorf BA 17 (Punzengraben)		Entwurf FP 01
Ausgaben (Netto):	2021	2022	Gesamt
Planung/Bauleitung	30.000	10.000	40.000
Baumeisterarbeiten	220.000	10.000	230.000
S u m m e :	250.000	20.000	270.000
Einnahmen:	2021	2022	Gesamt
ABA-Rücklage (RL42/KTZ)	89.000	20.000	109.000
Bund - KIP	135.000		135.000
Kostenersätze	26.000		26.000
S u m m e :	250.000	20.000	270.000
Abgang/Überschuss	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss den Finanzierungsplan-Nr. 01 für das Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf BA 17 (Punzengraben) mit geschätzten Gesamtkosten von € 270.000,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

- 5. Abweichung von der Tarifordnung, Vorgangsweise bei Lockdown, Notbetrieb oder sonstiger höherer Gewalt für die Aliquotierung der Tarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie beim Mittagessen/Schülerspeisung; Grundsatzbeschlussfassung**

Laut GRM Meisinger MAS M.Sc. zeigt die Erfahrung, dass ein Lockdown aufgrund der Corona Pandemie mitunter sehr kurzfristig festgelegt wird. Um die fristgerechte Vorschreibung der Tarife für die Eltern zu gewährleisten, wird für den aktuellen 3. Lockdown und eventuell künftige Lockdowns bzw. sonstige Gründe höherer Gewalt folgende Vorgangsweise festgelegt:

Grundsätzlich gilt:

- Eine Aliquotierung ist nur auf Basis einer Rechtsgrundlage möglich.
- Einheitliche Vorgangsweise in Engerwitzdorf und Gallneukirchen aufgrund der Kindergartenkooperation und der gemeinsamen Verwaltung der Pfarrcaritas-einrichtungen
- Gültig für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Engerwitzdorf, die schulische Nachmittagsbetreuung sowie das Mittagessen, auch für Schulkinder der Volksschulen in Engerwitzdorf

- Gültigkeitsdauer: für die Zeit des Lockdown bzw. für die Dauer eines allfälligen Notbetriebes
- Vorgangsweise: ist auch gültig bei sonstiger höherer Gewalt

Vorgangsweise bei Lockdown, Aliquotierung (Abweichung zur gültigen Tarifordnung):

- Elternbeitrag: nur tatsächlich betreute Tage werden in Rechnung gestellt
- Mittagessen: nur tatsächlich konsumierte Mittagessen werden verrechnet
- Kindergartenbus und Bastelgeld (Werkbeitrag): In Absprache mit dem Rechtsträger und der Stadtgemeinde Gallneukirchen wird festgelegt, in wie weit eine Aliquotierung dieser Kosten verhältnismäßig ist. Dies ist abhängig vom Bedarf und vom Verwaltungsaufwand, der durch die tagesgenaue Erfassung anfällt.
- Die künftige Vorgangsweise erfolgt jedenfalls in Anlehnung an die bisherige Aliquotierung.
- Der Verwaltungsaufwand wird bei der Art der Aliquotierung möglichst geringgehalten.

Vorgangsweise bei behördlicher Schließung einer Einrichtung

- Nur eine tatsächlich erbrachte Leistung wird in Rechnung gestellt, sofern diese überhaupt möglich ist (z.B. Notbetrieb wegen Personalmangel aufgrund der Corona Pandemie).

Ziel ist es, die Eltern bestmöglich zu entlasten und die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Dabei sind die Vorgaben der Bildungsdirektion einzuhalten. Da eine Aliquotierung auch immer einen Einnahmenverlust für den Rechtsträger darstellt und somit die Abgangskosten für die Gemeinde erhöht werden, ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Aufwand für eine tagesgenaue Erfassung in Relation zum Verwaltungsaufwand zu stellen (Verhältnismäßigkeit z.B. bei tagesgenauer Erfassung im Kindergartenentransport).

Bei maßgeblichen Abweichungen zur bisherigen Vorgangsweise, wird der Gemeinderat gesondert informiert.

Der Punkt wurde in der SKKS-Sitzung am 28.01.2021 eingehend vorberaten. Zusätzlich wurde vorab die Zustimmung der Fraktionsobleute eingeholt. Die gleiche Vorgangsweise wurde bereits bei den vorangegangenen Lockdowns angewendet und auch für Jänner und Februar 2021 umgesetzt.

GRM Meisinger MAS M.Sc. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge für die Monate Jänner und Februar 2021 sowie als künftige Vorgangsweise für eine Abweichung von der Tarifordnung folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Für die Dauer eines Lockdowns bzw. für die Dauer eines Notbetriebes oder sonstiger höherer Gewalt wird die oben angeführte Vorgangsweise für eine Aliquotierung der Tarife angewendet. Dies gilt für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Engerwitzdorf, die schulische Nachmittagsbetreuung sowie für das Mittagessen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

6. Projekt Neubau Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach und Sanierung Turnsaal; Bericht über den aktuellen Stand

GRM Meisinger MAS M.Sc. berichtet wie folgt:

Stand der Ausschreibungen

Derzeit erfolgt die Angebotseinholung. Es sind bereits einige Angebote eingetroffen. Die La-wog verhandelt mit den Bestbietenden. Die Anträge um Förderungen für den Schulneubau, die Sanierung, den Einbau einer Wärmepumpe sowie die Errichtung einer PV-Anlage wurden bereits gestellt.

Aktueller Stand beim Schulneubau

Seit 07.01.2021 berichten wir laufend über den aktuellen Stand beim Schulneubau. Erste Daten sind auf der Homepage der Gemeinde verfügbar. Detailinformationen ergingen an alle direkt Betroffenen unter anderem Volksschule, Schulküche, Reinigungskräfte, Hort, externe Turnsaalnutzer (Vereine).

7. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzellen Nr. 577/2 und 587/1, KG Niederkulm (Mittertreffling); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. erläutert, der Planungsausschuss beriet die geplante Umwidmung in Mittertreffling nördlich der Roseggerstraße auf den Grundstücken 577/2 und 587/1, KG. Niederkulm bereits mehrfach. Das Widmungsansuchen liegt vor.

Die Ver- und Entsorgung für die beantragte Fläche ist durch die öffentlichen Leitungen im Nahbereich sichergestellt, die verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt über die Leitnerstraße bzw. Roseggerstraße. Angedacht ist die Errichtung einer Ringstraße mit einer Straßenbreite von 6,5 m (max. Steigung 12%) und Berücksichtigung einer künftigen Erschließung des östlich angrenzenden Grundstückes.

Die Umwidmungsfläche befindet sich in der geogenen Risikozone A+. Der Bauwerber hat daher im Bauverfahren ein geologisches Gutachten vorzulegen.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt laut Bodenfunktionsbewertung im gegenständlichen Umwidmungsbereich RWS 3, ist also hoch bedeutsam. Es ist keine Bodenschutzzone. Die Abflussregulierung mit einem Funktionserfüllungsgrad (FEG) von 4-5 (hoch/sehr hoch) ist zu beachten.

Die Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept noch nicht als Wohnfunktion vorgesehen, da diese Fläche bis zur Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms blockiert war. Seit Ende 2018 sind die Grundstücksteile nun nicht mehr in der Regionalen Grünzone Linz-Umland 3, was auch den Planungszielen der Gemeinde entspricht. Es sind kaum verfügbare Reserven vorhanden. Öffentliche Interessen oder Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt. Die Ortschaft Mittertreffling ist ein Hauptsiedlungsort der Gemeinde Engerwitzdorf, daher soll hier eine stetige Entwicklung stattfinden. Diese geplante Vergrößerung ist auf die Bedeutung und Attraktivität von Mittertreffling in der Region zurückzuführen. Die Infrastrukturen wie Kindergarten, Schule, Apotheke, Seniorenheim, Nahversorger, Sportverein, Spielflächen sind fußläufig erreichbar. Weiters liegt es an der Hauptverkehrsachse des öffentlichen Verkehrs (Stadtregionalbahn), was die Attraktivität des Standorts erhöht. Die

öffentlichen Buslinien nach Linz, Freistadt und Gallneukirchen sind ebenfalls fußläufig erreichbar.

Die gegenständliche Fläche stellt laut Lärmkataster kein Problem dar.

Seitens der Forstbehörde ist vom Norden ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Laut DI Aschauer wäre ein Grünland bzw. eine Grünlandsonderausweisung mit der Möglichkeit zur Errichtung einer Zufahrtsstraße vorstellbar. Parkplätze entlang dieser Zufahrtsstraße sind nicht möglich.

Ein Oberflächenwasser- bzw. Versickerungskonzept ist bereits in Ausarbeitung.

Hinsichtlich der beantragten Grünlandsonderausweisung in eine „Allgemeingrünfläche/ Spielplatz für die künftigen Bewohner“ im Ausmaß von ca. 2.700 m² im westlichen Bereich der Widmungsfläche holten wir eine Stellungnahme bei der Abteilung Überörtliche Raumordnung ein. Diese Fläche liegt zur Gänze in der Regionalen Grünzone Linz-Umland 3: „Gemeinsam mit dem Landesnaturschutz, der Örtlichen Raumordnung und dem Bezirksbauamt sind wir zur fachlichen Auffassung gelangt, dass diese Zone im Verbund mit dem südwestlich anschließenden landwirtschaftlichen Anwesen und den diesen umgebenden Obstbaumwiesen noch einen reich gegliederten, zusammenhängenden Landschaftsraum darstellt und daher unbedingt zu erhalten ist. Dementsprechend wurde auch die Neuabgrenzung der regionalen Grünzonen für das Regionale Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 durchgeführt.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit/den Bedarf einer derartigen Widmung ist natürlich auch die Frage zu stellen, warum nicht die erst im Jahre 2015 (FWP Änderung 6.35, ÖEK-Änderung 2.17) für diesen Zweck gewidmete 0,5 ha große Grünland-Erholungsfläche „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ im südlichen Anschluss an die nunmehr angefragte Fläche, ein ausreichendes Flächenausmaß für die Errichtung der erforderlichen Spielinfrastruktur auch für die neu geplante Siedlung darstellt.

Insgesamt wird seitens der Überörtlichen Raumordnung eine Neuwidmung auf der gegenständlichen Fläche als Grünland-Erholungsfläche „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ oder eine Widmung als Grünland-Erholungsfläche „Sport- und Spielfläche“ vom Blickwinkel des Regionalen Raumordnungsprogrammes Linz-Umland 3 derzeit fachlich kritisch gesehen.“

Die Details bzw. das Projekt sind nun vom Nutzungsinteressenten mit dem Land abzustimmen.

Aufgrund der Hanglage und im Sinne des Ortsbildes wäre im südlichen und mittleren Bereich die Errichtung von förderbarem mehrgeschossigen Wohnbau und im Norden eine Reihe mit Doppel- oder Reihenhäusern angedacht. Im Zuge dieses Widmungsverfahrens soll auch der Straßenverlauf der Adalbert-Stifter-Straße, Parzellen 587/8 und 575/2, KG Niederkulm, im Ausmaß von ca. 200 m² korrigiert werden und als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Ortsplanerin stimmt derzeit die Widmungsdefinitionen und –flächen mit den Fachplanern und Fachdienststellen vom Land ab und erläuterte dem Ausschuss den aktuellen Stand.

Das bestehende Grünland im Bereich der Grundstücke 575/2 und 587/1, KG Niederkulm, soll in folgende Widmungskategorien (laut Planentwurf) umgewidmet werden:

Norden:

Grünzug (Gz9): Waldfreihaltebereich; Errichtung von Straßen zulässig, von Parkflächen unzulässig im Ausmaß von ca. 5.820 m²

Bauland-Wohngebiet (W) im Ausmaß von ca. 4.460 m²

Mittleren/südlichen Bereich:

Wohngebiet für mehrgeschossigen förderbaren Wohnbau oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise (**WF**) im Ausmaß von ca. 13.470 m²

Grünzug (Gz 7): Retentionsmaßnahmen

Westen:

Grünzug (Gz8): Dauerhafte Erhaltung und Pflege Gewässerraum und Ufergehölze: Anschüttungen, Ablagerungen, Bebauung und Anlage von Straßen und Parkplatzflächen unzulässig im Ausmaß von ca. 4.270 m²

Der Indexeintrag im Örtlichen Entwicklungskonzept „WF 3: Fertigstellung der zentralen Anlagenteile des Oberflächenwasserprojektes vor Baubeginn“ ist rechtlich noch mit der Abteilung Raumordnung abzuklären. Es wäre ein möglicher Vorschlag der Ortsplanerin hinsichtlich der bereits eingeholten Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung. Hier könnte im Einleitungsverfahren eine Änderung bzw. Ergänzung gefordert werden.

Im Hinblick auf eine effiziente und ressourcenschonende Abwicklung des Verfahrens schlägt die Verwaltung (Raumordnung und Bautechnik) eine Gesamtwidmung und die Erstellung eines Bebauungsplanes für die gesamte Fläche vor. Ebenso könnte die gesamte Infrastruktur in einer Baustelle abgewickelt werden. Dem stimmt der Ausschuss am 01.12.2020 grundsätzlich zu.

Eine Gesamtwidmung wäre seitens der Raumordnung, Mag. Sochatzy, vorstellbar, vorbehaltlich der Fachabteilung bzw. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn die Gemeinde privatrechtlich mit den Nutzungsinteressenten eine Vereinbarung für die Bauausführung in Etappen trifft. Die Grundlage dafür wäre ein Masterkonzept inkl. Zeitplan, welches im Hinblick auf die Kinderbetreuungsplätze seitens der Gemeinde berechnet wird. Dies wird dann inhaltlich in die Baulandsicherungsvereinbarung und in die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mitaufgenommen und ein Pönale in Höhe von € 500.000,00 mittels Bankgarantie ist vorzulegen.

Diese Vereinbarungen werden von unserem Anwalt aufgesetzt bzw. als Notariatsakt abgewickelt.

Projektrealisierungszeitraum (Vorschlag):

Bauabschnitt I lt. beiliegendem Konzept (Baubeginn 2022, Übergabe 2023)

Bauabschnitt II lt. beiliegendem Konzept

Bauabschnitt III lt. beiliegendem Konzept

Bauabschnitt Doppelhäuser – gemeinsam jeweils mit Bauabschnitt II bzw. III

Die Abwicklung der Bauabschnitte II und III in Absprache der Gemeinde entsprechend der Planungen zu der Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Vorgabe von Leistbares Junges Wohnen ist mit der Widmung „Förderbarer Wohnbau“ gesichert. Die Details bzw. der Projektvorschlag werden als eigener Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Ausschusssitzungen beraten. Im Vorfeld ist das Baufeld nach den Vorgaben der Fachplaner bzw. Fachdienststellen noch einzuteilen.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag auf Umwidmung von Grünland zu Bauland „Förderbarer Wohnbau“, Bauland „Wohngebiet“ und die Ausweisung der Grünlandsonderausweisungen Gz 7, Gz 8 und Gz 9 im Bereich der Parzellen Nr. 577/2 und 587/1, KG Niederkulm, sowie die Korrektur im Bereich des öffentlichen Gutes Adalbert-Stifter-Straße, Parzelle 587/8 und 875/2, KG Niederkulm, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6/2013 und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 beschließen.

GVM Giritzer bedankt sich für die umfassenden Informationen. Seine Fraktion werde mit ein paar Einwendungen zustimmen. Er wünscht ein ordentliches Verkehrskonzept während der Bauphase und danach, wenn alles bewohnt ist. Er vermisst die Erholungsflächen, die die Gemeinde plant. Im Bezug auf die Umwidmung möchte er ein Bürgerbeteiligungsprojekt machen. Erst danach sollen die Verhandlungen mit den Bauwerbern erfolgen.

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé hebt hervor, Treffling ist eine sehr lebenswerte Gegend mit hoher Wohnqualität und Stadtnähe. Die Gemeinde müsse sich bei der Planung stark einbringen im Bereich Verkehrskonzept, sozialer Wohnbau und Freizeitflächen. Er fordert auch eine Planung gemeinsam mit den Anrainern.

GVM Mag. Schwarzenberger bedankt sich für die vielen guten Ideen und Beiträge. Er weist jedoch darauf hin, dass heute nur die Einleitung des Verfahrens zu beschließen ist.

Der Bürgermeister hält fest, im Endeffekt haben alle Recht. Es sind Konzepte zu erstellen. Wir werden uns in den nächsten Monaten noch sehr oft mit diesem Thema beschäftigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

8. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich des Grundstückes 2186, KG Engerwitzdorf (Zur Mühle); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. führt aus, die gegenständliche Umwidmungsfläche im Ausmaß von ca. 500 m² liegt in der Ortschaft Schweinbach an der Gemeindestraße Zur Mühle östlich des Objektes Zur Mühle 5. Die Ver- und Entsorgung ist durch die öffentlichen Leitungen sichergestellt und die verkehrsmäßige Aufschließung durch die Siedlungsstraße gegeben.

Die beantragte Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als Wohnfunktion vorgesehen.

Im nördlichen Bereich befindet sie sich in der Gelben Zone und im Hochwasserabflussgebiet HW30. Der Verbandskanal des RHV Gallneukirchner Beckens und die neue Anschlaglinie zum HQ 300 im Norden der beantragten Fläche wurden im Jahr 2015 bei der Änderung Nr. 19 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 als Widmungsgrenze festgelegt.

Die Umwidmungsfläche befindet sich weiters in der geogenen Risikozone A+, sodass vor der Erteilung einer Baubewilligung ein geologisches Gutachten vorzulegen ist.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt laut Bodenfunktionsbewertung im gegenständlichen Umwidmungsbereich RWS 4, ist also höchst bedeutsam. Es ist eine Bodenschutzzone. Der Funktionserfüllungsgrad (FEG) bei der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und dem Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften liegt bei 5 (sehr hoch).

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der künftige Bauplatz innerhalb von 7 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu bebauen ist. Die Baulandsicherungsvereinbarung liegt vor.

Weiters verpflichtet er sich, die Kosten für die eventuell erforderlichen Leitungsverlängerungen (Wasser, Kanal) sowie den Tragkörper der öffentlichen Verkehrsfläche zu übernehmen. Wenn erforderlich wird diesbezüglich eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung vor dem Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

Die beantragte Widmung im Hauptsiedlungsort von Engerwitzdorf entspricht den Planungszielen der Gemeinde, da kaum verfügbare Reserven vorhanden sind. Weiters ist die Lage ideal für Jungfamilien, weil sich Krabbelstube, Kindergarten, Schule und Nachmittagsbetreuung in fußläufiger Entfernung befinden. Dies zeigt sich auch anhand der Siedlungsentwicklung der letzten Jahre in diesem Bereich.

Diese Fläche grenzt an bereits durchwegs bebaute Siedlungsbereiche Richtung Ortsmitte von Schweinbach an, welche das soziale und öffentliche Zentrum der Gemeinde bildet. Weiters liegt es an der Hauptverkehrsachse des öffentlichen Verkehrs (Stadtbahn/Regiotram). Die öffentlichen Buslinien nach Linz, Freistadt und Gallneukirchen sind fußläufig erreichbar. Spielflächen sind in fußläufiger Nähe vorhanden. Öffentliche Interessen oder Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag auf Umwidmung von Grünland zu Bauland-Wohngebiet im Teilbereich der Parzelle 2186, KG Engerwitzdorf, im Ausmaß von ca. 500 m², zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 inkl. der Baulandsicherungsvereinbarung beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

9. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Engerwitzdorf-Pichler" (Kornweg); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. teilt mit, die Antragstellerin ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 341/1 und 341/2, KG Engerwitzdorf. Die Parzellen liegen im südlichen Bereich der Riedmarksiedlung am Kornweg. Auf der Parzelle 341/2, KG Engerwitzdorf, befindet sich das Reihenhaus der Eigentümerin. Die Grundstücke werden vom Bebauungsplan Nr. 53 „Engerwitzdorf-Pichler“ aus dem Jahr 1990 erfasst, in dem an der Ostseite eine 12 m breite Schutzzone zum angrenzenden Wald festgelegt ist.

Der Gatte der Antragstellerin ist Geschäftsführer eines Betriebes mit 140 Mitarbeitern. Es ist daher beabsichtigt die Garage des Reihenhauses als Büro für Homeoffice umzubauen, daher sollte ein Nebengebäude, das auch als Garage genutzt werden kann, östlich des Hauses gebaut werden. Laut rechtswirksamem Bebauungsplan sind jedoch Nebengebäude außerhalb der Baufluchtlinie unzulässig.

Nach Rücksprache mit der Forstbehörde, Hr. DI Aschauer, ist ein Nebengebäude in der Schutzzone nur vorstellbar, wenn dieses in einer Größe von max. 15 m² in Holzbauweise ohne massives Fundament ausgeführt wird.

Weiters ragt bei dem Gebäude (Bewilligung 1993) der nordöstliche Teil des Bestandsgebäudes (im EG ein Teil des Windfanges und das WC, im OG ein Teil des Schlafzimmers) in die Schutzzone, sodass in diesem Bereich nur mehr ein Abstand zum Wald von knapp unter 9 m gegeben ist.

Die Antragstellerin ersucht nun um Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass im nordöstlichen Bereich die Schutzzone an den Baubestand angepasst wird und Nebengebäude, Garagen und Flugdächer bis max. 25 m², wie bereits angeführt, in der Schutzzone zulässig (mit massiven Fundament und auch in Nicht-Holzbauweise) sind.

Laut Bebauungsplan ist auf der Parzelle Nr. 341/1, KG Engerwitzdorf, ein „Spielplatz Privat“ dargestellt. Diese Parzelle war im Eigentum der Objekte Kornweg 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 (Planungsraum des Bebauungsplanes Nr. 53) und als Gemeinschaftsfläche gedacht. Seit dem Jahr 2009 ist die Antragstellerin die Alleineigentümerin dieser Parzelle, welche als Garten genutzt wird. Daher ist auch die Herausnahme des „Spielplatz-Privat“ durchzuführen.

Die einheitlichen Festlegungen betreffend Dachform, Einfriedungen, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze und Geländeänderungen werden laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017 beim gesamten Planungsraum des Bebauungsplanes mitangepasst. Weiters wird ein Grünflächenanteil in die Bestimmungen mitaufgenommen, da die Gemeinde seit dem Gemeinderatsbeschluss am 11.10.2018 Bodenbündnisgemeinde ist.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Engerwitzdorf-Pichler“, dass Nebengebäude, Garagen und Flugdächer bis max. 25 m² (mit massiven Fundament und auch in Nicht-Holzbauweise) zulässig sind, die Anpassung der ostseitigen Baufluchtlinie an den Bestand im Bereich der Parzelle Nr. 341/2, KG Engerwitzdorf und die Herausnahme des „Spielplatz-Privat“ auf der Parzelle Nr. 341/1, KG Engerwitzdorf zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

GRM Pühringer W. fügt hinzu, dieser Antrag ist von den Bestimmungen der Verordnung des Landes Oberösterreich sehr weit entfernt. Er und seine Fraktion werden sicher nicht zustimmen.

GRM Dr. Niebsch schließt sich dem Vorredner vollinhaltlich an.

Für GRM Mag. Seyer-Neulinger ist es ein sehr dreister Antrag der Antragsteller. Bei diesem Fall liegen mehrere „Baustellen“ vor. 15 % ragen schon in die 12 m – Schutzzone hinein und die Forstbehörde könnte sich dennoch ein Gebäude in der restlichen Fläche vorstellen. Auch die Forstbehörde muss sich an die gesetzlichen Grundlagen halten. Wenn dieser Antrag heute beschlossen wird, dann sieht sie die Rechtsstaatlichkeit gefährdet. Der Bürgermeister als Baubehörde hat ein Entferungsverfahren einzuleiten. Wenn wir alles mit einem Bebauungsplan sanieren, ist es ein wissentlicher Amtsmissbrauch.

Der Bürgermeister entgegnet, einen Antrag zu stellen ist ein Bürgerrecht. Ob das Land der Bebauungsplanänderung zustimmt, wird man sehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

**10. Bebauungsplan Nr. 32 "Mittertreffling", Änderung Nr. 16 (Kindergarten/Pfarre);
Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. informiert, die Änderung Nr. 16 zum Bebauungsplan Nr. 32 „Mittertreffling“ betrifft die Parzelle 574/1, KG Niederkulm. Es ist beabsichtigt, zwischen der Kirche und dem Kindergarten eine Grundteilung zu ermöglichen. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 08.10.2020 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Im Zuge der Planerstellung stellte sich heraus, dass eine Änderung der Gebäudehöhe des Kindergartens von zwei auf drei Geschoße sinnvoll wäre. Dies stellt eine Anpassung an die unmittelbare Umgebung und die Lage im Zentrum dar und wird im Einleitungsverfahren noch mitberücksichtigt.

Bei der **Planaufgabe** zur **öffentlichen Einsichtnahme** sind **keine Stellungnahmen** eingelangt.

Die **Linz Netz GmbH** und die **Netz Oö. GmbH** erheben keinen Einwand.

Der Sachverständige für **Natur- und Landschaftsschutz** führt in seiner Stellungnahme an, dass keine naturschutzfachlichen Interessen berührt werden, es bestehen keine Bedenken gegen diese Änderung. Auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine Erhöhung des Kindergartens erscheint angesichts der Umgebungsbebauung vertretbar. Daher bestehen aus der Sicht des **Orts- und Landschaftsbildes** keine Bedenken.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß dabei in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gem. §34 (1) Oö. Raumordnungsgesetz nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 16 zum Bebauungsplan Nr. 32 „Mittertreffling“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

11. Berichte aus den Arbeitskreisen

Keine Berichte.

12. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

- a) Beginn der Sanierung A7 Außertreffling
- b) Fraktionsgespräche am Dienstag, 23.02.2021, 19:00 Uhr
- c) Zusätzliche Sitzung des Finanz- und Präsidualausschusses am 06.04.2021, 17:00 Uhr (Dienstag nach Ostern)
- Beratung Nachtragsvoranschlag 2021
- d) Einführung 60-Liter Mülltonne für 2021 und Senkung der Müllgebühren für alle
- e) Feuerwehrhaus Treffling seit 27.01.2021 an Nahwärme angeschlossen
- f) Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von GRM Auböck, Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé, GRM Lehner Günther und GRM Kainmüller.

13. Allfälliges

- a) GRM Dr. Niebsch nimmt Bezug auf das neue Hilfsprogramm für Gemeinden. Sie verlangt, gut zu überlegen, wofür dieses Geld verwendet werden soll. Positiv erwähnt sie die stattfindenden Fraktionsgespräche.
- b) GRM Mag. Seyer-Neulinger erklärt, die Kinderfreunde mussten den Kinderfasching absagen. Alternativ gibt es einen Online-Kinderfasching am Faschingsamstag.

14. Dringlichkeitsantrag: Resolutionsantrag

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Am 28. Jänner wurden SchülerInnen und deren Familien, die teilweise in Österreich geboren und aufgewachsen sind, auf unmenschliche Art und Weise aus ihrem gewohnten Lebensalltag gerissen und nach Georgien bzw. Armenien abgeschoben.

Alle Betroffenen hatten ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, sprachen Deutsch auf Muttersprachen-Niveau und hatten kaum mehr Beziehungen zu ihren vermeintlichen Herkunftstaaten. In den Fällen von zwei Armenierinnen aus Wien wurden noch im Mai 2020 Anträge auf humanitäres Bleiberecht (§ 55 AsylG) gestellt, die jedoch vom BFA nicht bearbeitet wurden. Hier sollte das Kindeswohl mehr Beachtung finden.

Der Gemeinderat von Engerwitzdorf fordert die Bundesregierung auf, sich zum humanitären Bleiberecht zu bekennen und diese grausamen Abschiebungen zurückzunehmen. Gerade auch – aber nicht nur – in einer Zeit der Pandemie mit einer hohen psychischen Grundbelastung für Kinder und Jugendliche stelle diese nächstlichen Abschiebungen einen extremen Härtefall dar, denn die besonders gut integrierten und schutzbedürftigen Personen werden einem hohen psychischen und physischen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Weiters fordern wir von der Bundesregierung, die betroffenen Gemeinden im Verfahren über die Gewährung von humanitärem Bleiberecht von den Bundesbehörden verpflichtend anzuhören, um die lokalen Gegebenheiten in der Entscheidung berücksichtigen zu können.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag,

diesen Dringlichkeitsantrag dem Ausschuss für Familien-, Generations-, Sozial- und Integrationsangelegenheiten zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:24 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 25.03.2021 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 25.03.2021

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion